



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 15.02.2016

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

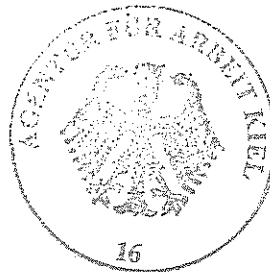
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**MAX Personal Service GmbH**  
**Otto-Hahn-Straße 18**  
**26919 Brake**

die seit 04.06.1997 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 04.06.2000 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Manthey



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.